Stand: 09.09.2025

Die Linke Ortsverband Lippstadt

Die höherrangigen Satzungen der Bundes-, Landes- und Kreispartei finden in der jeweils aktuellen Fassung im Ortsverband unmittelbare Anwendung. Im Rahmen der Statuten und Parteiordnungen der Partei Die Linke, des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Kreisverbandes Soest hat sich der Ortsverband diese Satzung zur Konkretisierung und Ergänzung für die Verhältnisse im Ortsverband gegeben.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
(1) Der Ortsverband führt den Namen Die Linke Ortsverband Lippstadt (Kurzbezeichnung: Die Linke Lippstadt. Kurzbezeichnung bei der Teilnahme an öffentlichen Wahlen wie Kommunalwahlen: Die Linke) und ist Teil des Kreisverbandes Soest der Landespartei Die Linke Nordrhein-Westfalen.
(2) Der Sitz des Ortsverbandes ist der Ort der lokalen Geschäftsstelle, ersatzweise der Wohnort (Adresse) eines Ortsvorstandsmitgliedes; welche Adresse gilt, entscheidet der Ortsvorstand.
(3) Das Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes erstreckt sich auf die Stadt Lippstadt.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbands.
(2) Der Mitgliederversammlung vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
a) die Satzung des Ortsverbands,
b) die Wahlprogramme zu Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen,
c) den jährlichen Finanzbedarf,
d) den Tätigkeitsbericht des Ortsvorstandes,
e) die Wahl und Entlastung des Ortsvorstandes,
f) die Stellungnahme zur Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsverbänden,
g) die Aufstellung von Bewerber:innen zu Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen.
Alle genannten Punkte können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung angekündigt sind.
(3) Darüber hinaus berät und beschließt die Mitgliederversammlung über an sie gerichtete Anträge. Die Mitgliederversammlung kann Anträge zur Entscheidung an den Ortsvorstand überweisen.
(4) Die Mitgliederversammlung nimmt Stellung zur Arbeit der Fraktion Die Linke im Stadtrat Lippstadt und im Kreistag Soest. Sie entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und Bündnissen auf Ortsebene.

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Vor Kreisparteitagen, auf denen Wahlen stattfinden oder Programminhalte beschlossen werden, soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.
(2) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Ortsvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von 14 Tagen durch Nachricht in Textform einberufen. Es können mehrere Mitgliederversammlungen, die im gleichen Kalenderhalbjahr stattfinden, mit derselben Einladung einberufen werden. Die Festlegung eines Turnus (z.B. „erster Dienstag im Monat“) ist zulässig.
(3) In besonderen politischen Situationen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Ortsvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf

einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
(4) Die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen durch 20 von hundert der Mitglieder beantragt wird.
(6) Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung ist jedes Ortsverbandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann Anträge zur Entscheidung an den Ortsvorstand überweisen.
(7) Die Mitgliederversammlung soll sich eine Geschäftsordnung geben. Solange keine eigene Geschäftsordnung beschlossen ist, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Kreisparteitages.
(9) Es wird eine Niederschrift (Ablauf-, Wahl- und Beschlussprotokoll) der Mitgliederversammlung angefertigt. Diese Niederschrift ist zu beurkunden und zeitnah parteiintern in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 18 Aufgaben des Ortsvorstandes
(1) Der Ortsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes und vertritt diesen nach innen und außen. Jede Sprecherin und jeder Sprecher ist alleine nach außen vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis muss ein Beschluss vorliegen. Der Ortsvorstand berät und beschließt zwischen den Mitgliederversammlungen über politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:
a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die keine andere satzungsmäßige Zuständigkeit bestimmt ist, insbesondere die Beantragung und Inanspruchnahme von Mitteln des Kreisfinanzplanes,
b) die Abgabe von Stellungnahmen des Ortsverbandes zu aktuellen politischen Fragen,
c) die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und die Durchführung von deren Beschlüssen,
d) die Beschlussfassung über durch die Mitgliederversammlung an den Ortsvorstand überwiesene Anträge,
e) die Vorbereitung von Kommunalwahlen, insbesondere der Stadtrats- und der Bürgermeisterwahl.

§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Ortsvorstandes
(1) Der Ortsvorstand besteht aus maximal acht Sprecher:innen. Die genaue Zusammensetzung des Ortsvorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung.
(2) Der Ortsvorstand wird von der Mitgliederversammlung in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Ortsvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einer Mitgliederversammlung im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen findet eine Neuwahl des Ortsvorstandes auf Beschluss der Mitgliederversammlung statt.
(3) Dem Ortsvorstand gehören je ein dem Ortsvorstand benanntes Mitglied des Ortsverbandes Lippstadt, dass Mitglied der im Ortsverband Lippstadt wirkenden
- Basis- und Betriebsgruppen,
- der Basisgruppen der Linksjugend ['solid] im Kreis Soest und
- der DIE LINKE. SDS Hochschulgruppen im Kreis Soest
mit beratender Stimme an.
Dem Ortsvorstand gehören die Ratsmitglieder der Fraktion Die Linke im Lippstädter Stadtrat sowie die Lippstädter Kreistagsmitglieder, die Lippstädter Landtagsmitglieder, die Lippstädter Mitglieder des Bundestages und die Lippstädter Mitglieder des Europaparlaments mit beratender Stimme an.
Die gewählten Partei-, Landes- und Kreisvorstandsmitglieder, die dem Ortsverband Lippstadt

angehören, gehören dem Ortsvorstand mit beratender Stimme an.

§ 20 Arbeitsweise des Ortsvorstandes

(1) Der Ortsvorstand regelt die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese zeitnah parteiöffentlich bekannt.

(4) Der Ortsvorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind die Mitglieder umfassend zu unterrichten.